Die Adjuncten der Feuer= Bedienten.

Werden ihnen ben Zeiten weisen lassen/ wie sie die Zwang-Sprücken regieren sollen.

Werden ben entstehender Feners Brunft mit ihrem Ledern Eimer und Megingschen Sprühe bald nach der Brandståte lauffen / und nach ihrem besten Vermögen das Feuer leschen helffen.

3. Die / welchen die Mekingsche Sprühen vertrauet worden / sollen dieselbe wol in acht nehmen / daß keine ver-Tohren werde; kommt einem eine weg/ so fot derselbe schuldig

fenn ste zu bezahsen.

4. Wer seine Meffingsche Sprute nicht nütslich gebrauchen kan / der kan dieselbe an einen gewissen sichern Ort bringen / da er sie nach geleschtem Feuer wieder abfordern kan; Er wird sich aber erst ben dem Fener . heren melden/ und ferner Order erwarten.

5. So bald die Zwang-Sprüten herben geführet werden / sollen die jenigen / so keine Mestingsche Sprütze haben / sich zu den Zwang. Sprüten begeben / und die ersten senn/ die Hand anlegen damit zu arbeiten: doch follen erft wol zusehen / ob auch Wasser gung darinnen sen / und achtung geben/ daß immer Wasser zugetragen werde.

Werden sie die nebenstehende anfrischen mit anzufassen und an der Sprüten zu arbeiten / und einander ab-

wechseln.

7. Sollen mit langen Zügen ponwen / das ift / lang-

sam und hoch auffheben / und langsam niederdrucken.

Werden sie fleißig achtung geben / daß immer die fülle Wasser in den Sprüßen sen; und wenn wenig Wasser

XVII.4º 161.

ilt/

ist / sollen sie nicht arbeiten lassen / damit sich die Sprütze nicht verderbe.

9. Sollen auch acht haben / daß kein Euß oder Holk in

die Sprütze komme.

10. Wenn die ordinarie Feuer-Bediente nicht konnen / w sollen sie auff die Sprütze steigen / und dieselbe regieren.

ren und den andern Herren Assessoren zeigen / damit sie mogen ben denseiben bekant / und ihr Fleiß und Arbeit ihnen kund werden.

12. Wer später auff die Brandstäte kommt als der Feuer Herr/ oder gar nicht kommt/ und keine rechtmäsige Entschuldigung hat / wird gestraffet werden/ es sen dann/ daß er einen andern tüchtigen und treuen Mann in seine Stelle geschicket: Die Geld Straffen sollen sämptlichen Adjuncten zugekehret werden.

3. Ein jeder sol für seine Arbeit ben leschung der Feuers-Brunft B. 18. 24. auch 30. 36. nach beschaffen-

heit der Zeit und Arbeit / jur Belohnung haben.

14. Wenn unter den ordinarien Feuer Bedienten eine vacance wird / sol einer aus der Adjuncten Mittel dazu genommen werden / dasern er tüchtig dazu befunden wird / und wer sich am besten halten wird / sol für andern

den Vorzug haben.

